



Kgl. priv. Schützengesellschaft Langenzenn seit 1354



Aufsichtenordnung

(i.d.F. v. 19.07.2023)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Aufsichtenordnung gilt für alle Schießstände 1-4 (siehe Schießstandordnung §12) incl. Aufsichtenraum der KpSG Langenzenn.

§ 2 Aufsicht auf den Schießständen

- (1) Es darf kein Schießbetrieb ohne Aufsicht durchgeführt werden, sobald sich mehr als ein Schütze auf dem Schützenstand incl. Aufsichtenraum befindet.
- (2) Standaufsicht dürfen nur Personen führen, die dafür qualifiziert sind. Die Qualifikation wird durch eine Urkunde oder Zertifikat eines erfolgreich abgeschlossenen Standaufsichtenlehrganges nachgewiesen. Der Standaufsichtenlehrgang muss bei einem Dachverband erfolgt, oder von diesem anerkannt sein, in dem der Verein Mitglied ist und nach dessen Sportordnung im Verein geschossen wird. Darüber hinaus ist eine Unterweisung durch eine vom Schützenmeisteramt beauftragte Person auf den vereinseigenen Schießanlagen erforderlich.
- (3) Ist die eingeteilte Standaufsicht verhindert oder ist keine Standaufsicht eingeteilt, so muss aus dem Kreis der anwesenden Schützen, eine im Sinne von §2 Abs. 2 und 3 qualifizierte Aufsicht bestimmt werden, die sich in die Schießkladde als Ersatzaufsicht einträgt und damit die eingeteilte Aufsicht ersetzt (siehe §6 Abs.3). Das Schützenmeisteramt ist darüber zu informieren.
- (4) Die Aufsicht beginnt mit dem Anlegen der für den Schießbetrieb erforderlichen Schießkladde und dem Aushang der Standaufsicht (Tafel im Aufsichtenraum) und endet mit dem Abschließen der Schießkladde. Jeglicher Schießbetrieb ohne vollständig geführte Schießkladde ist zwingend untersagt.
- (5) Die Aufsicht hat zu prüfen, dass sich **jeder** Schütze in die Schießkladde eingetragen hat, **bevor** er den Schützenstand mit der Waffe, bzw. Waffenkoffer betritt. Ferner hat die Aufsicht die vom Schützen gemachten Angaben in der Schießkladde auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen.
- (6) Prüfpflichten der Standaufsicht

Vor der Freigabe des Schießstandes für den Schießbetrieb:

- die Funktion des Öffnungskontaktmelders der Notausgangs- Türen
- optische und akustische Warneinrichtungen
- die Hindernisfreiheit der Flucht und Rettungswege
- der unverschlossene und hindernisfreie Zustand der Notausgänge
- der freie Zugang zu den Feuerlöschern
- Funktion der RLT-Anlage
- Dokumentation eventueller Standbeschädigungen

Nach dem Schießbetrieb:

- Abschalten der Lüftungsanlage, der Heizung und Ausschalten aller Sicherungen
- Dokumentation eventueller Standbeschädigungen
- Prüfung der durchgeführten Standreinigung
- Vollständigkeit der Schießkladde und Richtigkeit der Angaben

- (7) Jede aufsichtführende Person ist selbst vom Schießbetrieb ausgeschlossen.
- (8) Die Standaufsicht kann bei Bedarf (z.B. Schnupperschützen, Gastschützen, Schießbetrieb auf mehreren Ständen) weitere qualifizierte Personen, im Sinne von §2 Abs. 2 S. 1, oder befähigte Hilfspersonen zur Aufsicht bestimmen. Die Gesamtverantwortung bleibt bei der in der Schießkladde eingetragenen Aufsicht.

§ 3 Weisungsbefugnis der Standaufsicht

- (1) Sofern keine Mitglieder des Schützenmeisteramtes anwesend sind, übt die Aufsicht das Hausrecht auf dem Schießstand aus.
- (2) Sie ist allen Personen auf den Schießständen incl. Aufsichtenraum weisungsbefugt.
- (3) Die Aufsicht hat das Recht Personen des Schießstandes zu verweisen, die ihren Weisungen nicht Folge leisten, bzw. der Standordnung zuwiderhandeln. Das Schützenmeisteramt ist darüber zu informieren.

§ 4 Pflicht zur Durchführung der Standaufsicht

- (1) Grundsätzlich sind alle Schützen ab 18 Jahren, welche die Feuerwaffenstände des Vereins mehr als einmal pro Kalenderjahr nutzen, verpflichtet mehrmals im Jahr Aufsicht auf den Schießständen zu führen. Grundlage ist die Schießkladde des Vorjahres. Die Pflicht gilt auch für die Mitglieder, die vom Arbeitsdienst befreit sind. Die Durchführung der Aufsicht ist kein Arbeitsdienst, sie kann jedoch an den Arbeitsdienst angerechnet werden.
- (2) Der 1. Schützenmeister kann Vereinsmitglieder von der Pflicht zur Durchführung der Standaufsicht vorübergehend oder dauerhaft befreien.
- (3) Folgende Schützen sind von der Pflicht zur Durchführung der Aufsicht befreit:
- a) Mitglieder unter 18 Jahren
 - b) Mitglieder des Schützenmeisteramtes
- (4) Sämtliche nicht von der Pflicht zur Durchführung der Standaufsicht befreite Schützen haben unverzüglich, spätestens ein Jahr nach ihrem Eintritt bzw. des Inkrafttretens dieser Aufsichtenordnung, eine Qualifikation im Sinne von § 2 Abs. 2 der Aufsichtenordnung zu erwerben und/oder in geeigneter Form dem Schützenmeisteramt nachzuweisen. Ein Verstoß hiergegen zieht in der Regel den Ausschluss des Schützen vom Schießbetrieb durch das Schützenmeisteramt bis zum Nachweis der Qualifikation nach sich.

§ 5 Einteilung der Standaufsichten

- (1) Die Einteilung der Standaufsichten obliegt dem Schützenmeisteramt. Es erstellt halbjährlich (Kalenderjahr) eine Aufsichtenliste, welche die Aufsichten zu den entsprechenden Schießtagen einteilt.
- (2) Die Aufsichtenliste ist durch **Aushang im Aufsichtenraum** für alle eingeteilten Schützen verbindlich.
- (3) Jeder Schütze hat sich **selbstständig** über den Termin seiner Aufsicht zu informieren.
- (4) Die Schützen haben die Möglichkeit Wunschtermine für ihre Aufsicht in einen Kalender im Aufsichtenraum einzutragen. Die eingetragenen Termine werden durch das Schützenmeisteramt bei der Einteilung der Aufsichten nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (5) Schützen, die sich nicht bis Ende November für das erste Halbjahr, bzw. Ende Mai für das zweite Halbjahr in den Kalender eingetragen haben, bzw. deren Terminwunsch unter Umständen nicht berücksichtigt werden kann, werden durch das Schützenmeisteramt zur Aufsicht eingeteilt.

§ 6 Verhinderung

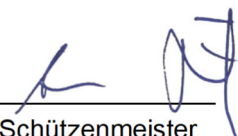
- (1) Verhinderungsgründe sind dem Schützenmeisteramt auf dessen Verlangen in geeigneter Form nachzuweisen. Über die Frage der Verhinderung entscheidet abschließend der 1. Schützenmeister.
- (2) Jede eingeteilte Aufsicht ist selbst dafür verantwortlich bei Verhinderung eine qualifizierte Ersatzaufsicht im Sinne § 2 Abs. 2 zu organisieren.
- (3) Ersatzaufsichten können nur Personen sein, die auf der aushängenden Aufsichtenliste im Aufsichtenraum stehen.
- (4) Ist die selbstständige Organisation einer Ersatzaufsicht nicht möglich, ist unverzüglich der Sportleiter, bzw. das Schützenmeisteramt zu informieren.

§ 7 Sanktionen

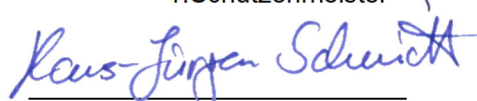
- (1) Das Nichtantreten eingeteilter Aufsicht stellt einen Verstoß gegen § 6 Abs. 2 der Satzung dar und kann unter Berücksichtigung von § 4 Abs. 3a d. Beitrags- und Finanzordnung entsprechend sanktioniert werden.

Langenzenn, den 19.07.2023

Langenzenn, den 19.07.2023



1. Schützenmeister



Schriftführer